

# Verzeichnis der erlaubten Hilfsmittel Qualifikationsverfahren 2024

Kaufmann / Kauffrau B- und E-Profil

Prüfungsfach	Hilfsmittel
Erste Landessprache schriftlich und mündlich	Rechtschreibwörterbuch in Papierform (z. B. Duden, Band 1)
Zweite Landessprache Französisch oder Italienisch (E-Profil) Zweite Landessprache oder Fremdsprache Englisch (B-Profil) – Leseverstehen – Textproduktion	Wörterbuch in Papierform. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt.
– Hörverstehen	Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.
– Mündliche Prüfung Vorbereitung auf Gespräch	Wörterbuch in Papierform
Wirtschaft und Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schweizer Gesetzbücher in Papierform: Bundesverfassung (BV), Zivilgesetzbuch (ZGB), Obligationenrecht (OR), Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs (SchKG) Gesetzbücher mit offiziellem Schlagwortregister resp. Kaufmännische Studienausgabe sind erlaubt. <b>Folgende Gesetze in Papierform können verwendet werden, falls sie nicht Bestandteil einer Gesetzessammlung (z. B. Kaufmännische Studienausgabe) sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG)</li> <li>– Handelsregisterverordnung (HRegV)</li> </ul> </li> <li><b>Folgende Ergänzungen an den Gesetzbüchern sind erlaubt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwendung von unbeschrifteten bzw. unbearbeiteten Reitern</li> <li>– Textmarkierung mit Farbe und/oder Unterstreichung</li> </ul> </li> <li><b>Nicht erlaubt sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eigene Notizen (inkl. Unkenntlichmachungen mit Tipp-ex o. ä.)</li> <li>– Verweise auf andere Artikel</li> </ul> </li> <li>– Taschenrechner Der Taschenrechner verfügt über eine ausschliesslich numerische Anzeige, ist nicht druckend, netzunabhängig und nicht kommunikationsfähig. Die Speicher- und Kommunikationsfähigkeit des Taschenrechners ist durch die Aufsichtspersonen zu überprüfen.</li> </ul>

## Richtlinien

- Alle erlaubten Hilfsmittel (mit Ausnahme der Hilfssysteme der Software) sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten sind für den einwandfreien Zustand der Hilfsmittel verantwortlich. Im Fall von Problemen oder nicht mitgebrachten Hilfsmitteln besteht kein Anspruch auf eine Prüfungsverlängerung, eine Nachprüfung oder ein Ersatzhilfsmittel.
- Die korrekte Anwendung der Hilfsmittel muss von der Prüfungsaufsicht kontrolliert werden.
- Jedes Hilfsmittel darf nur von einer Kandidatin/einem Kandidaten benutzt werden.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen während der Prüfungen keine elektronischen Kommunikationsmittel (Handy/Smartphone, Smartwatch, Smartglasses usw.) bei sich tragen.

## Unerlaubte Hilfsmittel, Verstösse

Bringt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel mit oder verstösst sie/er gegen die Vorschriften der Prüfungsleitung, so hat die örtliche Prüfungsbehörde den Vorfall zu untersuchen. Ist der Tatbestand erwiesen, so trifft sie, sofern die kantonale Gesetzgebung nichts Anderes vorsieht, eine der folgenden Massnahmen:

- Bewertung der betreffenden Position mit der Note 1
- Ungültigerklärung der Prüfung im betreffenden Fach
- Ungültigerklärung der gesamten Prüfung